

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 27. November 2003

in der Rechtssache C-283/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden): Shield Mark BV gegen Joost Kist h. o. d. n. Memex ⁽¹⁾

(Marken — Angleichung der Rechtsvorschriften — Richtlinie 89/104/EWG — Artikel 2 — Markenfähige Zeichen — Zeichen, die sich grafisch darstellen lassen — Hörzeichen — Darstellung in Notenschrift — Umschreibung in Worten — Lautmalerisches Wort [Onomatopoeikum])

(2004/C 21/07)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-283/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Hoge Raad der Nederlanden in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Shield Mark BV gegen Joost Kist h. o. d. n. Memex vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 2 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Richters V. Skouris in Wahrnehmung der Aufgaben des Kammerpräsidenten, der Richter J. N. Cunha Rodrigues, J.-P. Puissochet und R. Schintgen sowie der Richterin F. Macken (Berichterstatteerin) — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 27. November 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 2 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass Hörzeichen als Marken anerkannt werden müssen, wenn sie geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen eines anderen Unternehmens zu unterscheiden, und sich grafisch darstellen lassen.
2. Artikel 2 der Richtlinie 89/104 ist dahin auszulegen, dass ein Zeichen, das als solches nicht visuell wahrnehmbar ist, eine Marke sein kann, sofern es Gegenstand einer grafischen Darstellung, insbesondere mit Hilfe von Figuren, Linien oder Schriftzeichen sein kann, die klar, eindeutig, in sich abgeschlossen, leicht zugänglich, verständlich, dauerhaft und objektiv ist.

Bei einem Hörzeichen sind diese Anforderungen nicht erfüllt, wenn das Zeichen grafisch dargestellt wird mittels einer Beschreibung durch Schriftsprache, etwa durch den Hinweis, dass das Zeichen aus den Noten eines bekannten musikalischen Werkes besteht oder dass es sich um einen Tierlaut handelt, oder mittels eines Onomatopoeikums ohne weitere Erläuterung oder mittels einer Notenfolge ohne weitere Erläuterung. Dagegen sind die genannten Anforderungen erfüllt, wenn das Zeichen durch ein in Takte gegliedertes Notensystem dargestellt wird, das insbesondere einen Notenschlüssel, Noten- und

Pausenzeichen, deren Form ihren relativen Wert angeben, und gegebenenfalls Vorzeichen enthält.

(¹) ABl. C 275 vom 29.9.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 27. November 2003

in der Rechtssache C-429/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 90/219/EWG — Genetisch veränderte Mikroorganismen — Anwendung in geschlossenen Systemen)

(2004/C 21/08)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-429/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: G. zur Hausen im Beistand von M. van der Woude und V. Landes, avocats, Zustellungsanschrift in Luxemburg) gegen Französische Republik (Bevollmächtigte: zunächst G. de Bergues und D. Colas, dann G. de Bergues und C. Isidoro, Zustellungsanschrift in Luxemburg) wegen Feststellung, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (ABl. L 117, S. 1) in der Fassung der Richtlinie 94/51/EG der Kommission vom 7. November 1994 zur ersten Anpassung der Richtlinie 90/219 an den technischen Fortschritt (ABl. L 297, S. 29) und aus Artikel 249 EG verstoßen hat, dass sie die Artikel 14 Buchstaben a und b, 15 Absätze 1 und 2, 16 Absatz 1 und 19 Absätze 2 bis 4 dieser Richtlinie weder ordnungsgemäß noch vollständig umgesetzt hat und dass sie die Bestimmungen dieser Richtlinie für bestimmte der Zuständigkeit des Ministeriums für Verteidigung unterliegende Anwendungen in geschlossenen Systemen nicht umgesetzt hat, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Richters V. Skouris in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer, der Richter C. Gulmann und J.-P. Puissochet sowie der Richterinnen F. Macken und N. Colneric (Berichterstatteerin) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 27. November 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen in der Fassung der Richtlinie 94/51/EG der Kommission vom 7. November 1994 zur ersten Anpassung der Richtlinie 90/219 an den technischen Fortschritt verstoßen, dass sie die Artikel 14 Buchstaben a